

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 2007/2008 (LHG 2007/2008)

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer gesetzlichen Ermächtigung.

### B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 2007/2008 mit den als Anlage beigefügten Entwürfen der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 entsprochen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 zu erwartenden Einnahmen – unter Einbeziehung der benötigten Kredite – und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Entwurfs angegeben, sie gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 9 bis 11 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können. Ferner enthält § 9 Abs. 5 die Ermächtigung, Forderungen des Landes, die aus der Hingabe von Darlehen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus, der sozialen Wohnraumförderung und der staatlichen Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bestehen, zu verkaufen.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 26. September 2006

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2007/2008  
(LHG 2007/2008)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zum Landeshaushaltsgesetz 2007/2008 und die mittelfristige Finanzplanung des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2006 bis 2011\*).

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

---

\*) Der Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2006 bis 2011 wurde als Vorlage 15/335 an die Mitglieder des Landtags verteilt (vgl. Drucksache 15/305).

**Landeshaushaltsgesetz 2007/2008  
(LHG 2007/2008)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 18 145 094 800 EUR festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 18 820 515 600 EUR festgestellt.

**§ 2**

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite  
im Haushaltsjahr 2007 bis zu 6 871 100 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2008 bis zu 7 316 800 000 EUR,
2. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kredite  
im Haushaltsjahr 2007 bis zu 110 300 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2008 bis zu 135 450 000 EUR und
3. zur Deckung von Ausgaben des Landesbetriebs „Straßen und Verkehr“ Kredite  
im Haushaltsjahr 2007 bis zu 256 345 900 EUR,  
im Haushaltsjahr 2008 bis zu 249 539 800 EUR  
aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung auszuschöpfen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

im Haushaltsjahr 2007 bis zu 500 000 000 EUR,  
im Haushaltsjahr 2008 bis zu 500 000 000 EUR

an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2007 und des Haushaltsjahres 2008 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das jeweils laufende Haushaltsjahr in

§ 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft abgesichert ist, werden auf diesen Höchstbetrag nicht angerechnet.

(6) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(7) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2007 und 2008 über die in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(8) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,25 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Straßen und Verkehr“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,5 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Kredite anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

(9) Das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die Mittel für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), soweit sie den Landesanteil betreffen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitstellen zu lassen und dieser den Landesanteil an den Darlehensrückflüssen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Gegenzug abzutreten. Entstehende Zinsen und Tilgungsausfälle bei Rückzahlung der Darlehen werden vom Land finanziert.

## § 3

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist;
2. vorübergehend Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter mit der Maßgabe zu schaffen, dass diese in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind;
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden;
4. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
5. Stellen für Angestellte in vergleichbare Planstellen umzuwandeln;
6. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder einer Elternzeit im Rahmen des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung sicherzustellen;
7. fachspezifische Planstellen in Einzelfällen auch mit Beamtinnen oder Beamten anderer Fachrichtungen zu besetzen, wenn adäquate Planstellen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen oder umgewandelten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberrinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Aushilfs- und Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium vorübergehend eine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Planstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ schaffen.

(4) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in Beförderungsjahren die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 LHO den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

## § 4

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

## § 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 als Anlage beigelegt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

## § 6

(1) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4,
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. die Ansätze der Hauptgruppe 7 und
4. die Ansätze der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus werden die Ansätze der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 innerhalb eines Kapitels für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 3 und des § 20 LHO werden innerhalb eines Kapitels einzelne Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. für einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche erklärt (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit), und zwar:

1. die Ansätze der Hauptgruppe 4 zugunsten der Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05 sowie
2. die Ansätze der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – zugunsten der Ansätze der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vomhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Aufgrund des § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Satz 2 LHO werden die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – für übertragbar erklärt. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können entsprechende Ausgabereste

1. der Hauptgruppe 4 und des Titels 861 01 für Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 05,
2. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –,
3. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
4. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von entsprechenden Ausgaberesten nach den Sätzen 1 und 2 kann auch kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 861 01 und 981 05 sind, soweit diese nicht im Rahmen der

Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden, im folgenden Haushaltsjahr einzusparen; hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere bestimmt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 und den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu den Stichtagen 31. Juli und 31. Dezember.

#### § 7

(1) Zur Ergänzung und Fortentwicklung moderner Haushaltsinstrumentarien wird das erstmals im Haushaltsplan 2002 zur leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung ausgebrachte Instrument des Leistungsauftrags (§ 7 b LHO) als Pilotprojekt weitergeführt. Ziel ist es, durch eine in erster Linie aufgaben-, produkt- und wirkungsorientierte Betrachtungsweise des Verwaltungshandelns das Kosten- und Leistungsbewusstsein sowie einen effektiveren Einsatz der vorhandenen Ressourcen im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu fördern.

(2) Haushaltssystematisch abgegrenzte Ausgabebereiche des Haushaltsplans (Kapitel, Titelgruppen) können mit Leistungsaufträgen verbunden werden, wonach in einem Entwicklungsprozess quantitativ und qualitativ definierte Leistungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu erbringen sind. Der Leistungsauftrag wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung konzipiert. Er hat insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die betreffenden Aufgaben anzugeben, die Gesamtstrategie in dem jeweiligen Politikfeld oder Aufgabenzusammenhang zu beschreiben sowie die voraussichtlichen Kosten, Leistungen und Wirkungen darzustellen. Geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben sind Zug um Zug zu entwickeln.

(3) Zur Konkretisierung des Leistungsauftrags wird zwischen der verantwortlichen Stelle und dem einzelplanbewirtschaftenden Ressort unter Beteiligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums eine Zielvereinbarung geschlossen. Insbesondere enthält sie für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen, die den Ressourceneinsatz, den Umfang, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(4) Gemäß § 7 b Abs. 4 LHO berichtet die Landesregierung im Rahmen des § 20 a Abs. 2 LHO in Verbindung mit § 6 Abs. 6 zu den erteilten Leistungsaufträgen.



(5) Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung des Leistungsauftrags, der Zielvereinbarung und des Berichts, regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

#### § 8

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

#### § 9

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 250 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 800 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 400 000 000 EUR.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien übernommen werden. Darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 110 000 000 EUR und im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von 50 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus, der sozialen Wohnraumförderung und der staatlichen Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 300 000 000 EUR und im Haushaltsjahr 2008 bis zur Höhe von 280 000 000 EUR zu verkaufen. Das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ist berechtigt, der Ablösung regelmäßiger Einnahmen aus Zinstauschgeschäften durch Vereinnahmung einer einmaligen Ausgleichszahlung zuzustimmen, mit der Folge, dass die Haftung des Landes für eventuelle Forderungsausfälle gegenüber den Erwerbern entfällt; die übrigen Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zur Besicherung

1. der Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung im Falle eines Verkaufs nach Absatz 5 Satz 1 bis zur dort bestimmten Höhe,
  2. der Ansprüche des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auf Rückübertragung von Forderungen gegen Investoren bis zur Höhe von 200 000 000 EUR je Haushaltsjahr,
  3. der Ansprüche des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz auf Rückzahlung von Darlehen gegen die PLP Kommanditgesellschaft, Sitz in Koblenz, bis zur Höhe von 270 000 000 EUR im Haushaltsjahr 2007 und
  4. der Werthaltigkeit eines (synthetischen) Pfandbriefportfolios zugunsten des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz im Falle eines Verkaufs von Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 bis zur dort bestimmten Höhe
- zu übernehmen.

#### § 10

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), bis zur Höhe von 62 500 000 EUR zu erfüllen.

#### § 11

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) bis zur Höhe von 6 000 000 000 EUR Bürgschaften zu übernehmen.

#### § 12

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 9 bis 11 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

## § 13

Der Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ohne die Bereiche Vorklinik und Klinisch-theoretische Institute als Sondervermögen des Landes (Sondervermögen Medizin) verwaltet. Der Wirtschaftsplan wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt und vollzogen. Die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen, die nicht die Höhe der Zuführungsbeträge im Landeshaushalt beeinflussen, an die Stelle des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums das für die Angelegenheiten der Hochschulen zuständige Ministerium tritt. Im Übrigen findet § 113 LHO Anwendung.

## § 14

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für zweckgebundene Finanzausweisungen nach § 18 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

## § 15

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2009 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

## § 16

§ 34 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt bei der Anwendung der §§ 6 und 13 unberührt; er hat auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

## § 17

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) unterfallen, werden zunächst weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt und aus Titeln der Gruppen 425, 426, 427 und 429 bezahlt.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Rahmen der Umsetzung der neuen tariflichen Regelungen für eine Zusammenführung der Bezahlungstitel und Stellenplangestaltung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## § 18

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2008 enthält, am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Anlage**

## Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

**Haushaltsübersicht  
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2007**

Gesamtplan

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR
01 Landtag		117 300	24 800	142 100	24 222 200	3 683 600	5 405 300					552 000	67 700	33 930 800		- 33 788 700	
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		889 200	1 130 600	2 066 800	14 771 700	10 176 500	1 043 600					509 500	99 200	26 600 500		- 24 533 700	
03 Ministerium des Innern und für Sport		39 362 700	15 162 600	58 584 000	813 725 100	140 481 100	117 084 400					65 258 300	4 053 300	1 140 602 200		- 1 082 018 200	
04 Ministerium der Finanzen		41 140 000	26 268 000	96 133 000	348 252 000	45 705 000	25 458 500					14 444 000	5 843 900	439 753 400		- 343 620 400	
05 Ministerium der Justiz		226 451 300	4 479 800	230 931 100	436 315 700	207 406 400	17 777 200					24 099 900	2 200 700	687 799 900		- 456 868 800	
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit		31 301 300	423 645 100	602 011 000	94 453 000	20 167 100	1 082 614 400					120 572 400	147 488 900	1 465 295 800		- 863 284 800	
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 000 000	10 798 800	423 001 600	603 524 100	139 838 600	114 768 900	510 206 700					300 834 100	4 613 500	1 070 261 800		- 466 737 700	
09 Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend		2 339 100	5 365 000	44 365 200	2 477 529 100	21 063 200	475 226 500					272 701 100	14 295 900	3 260 815 800		- 3 216 450 600	
10 Rechnungshof		43 200	70 000	113 200	17 443 600	928 200	25 600					333 200	64 400	18 795 000		- 18 681 800	
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		269 601 800	21 098 000	371 399 800	80 700 000	15 172 200	49 324 000					62 718 600	61 461 200	210 177 000		161 222 800	
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	29 220 000	51 366 400	2 403 200	102 412 200	84 082 600	38 316 800	126 745 500					77 016 600	6 831 900	347 835 900		- 245 423 700	
15 Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur		2 778 600	14 868 500	84 587 600	174 037 800	103 164 800	649 506 200					77 949 700	75 224 100	1 080 721 000		- 996 133 400	
20 Allgemeine Finanzen	8 170 100 000	281 094 200	572 180 500	15 948 824 700	6 925 450 000	7 018 406 600	1 032 264 000					838 400	69 200	8 362 505 700		7 586 319 000	
<b>Summe 2007</b>	<b>8 200 320 000</b>	<b>957 283 900</b>	<b>1 509 697 700</b>	<b>18 145 094 800</b>	<b>4 624 671 400</b>	<b>7 739 440 400</b>	<b>4 092 681 900</b>					<b>37 231 900</b>	<b>322 313 900</b>	<b>18 145 094 800</b>		<b>0</b>	
<b>Summe 2006</b>	<b>7 647 857 600</b>	<b>1 207 587 600</b>	<b>1 583 624 900</b>	<b>17 051 008 500</b>	<b>4 775 524 100</b>	<b>6 782 444 900</b>	<b>3 789 516 400</b>					<b>75 617 700</b>	<b>488 992 200</b>	<b>17 051 008 500</b>			
Vgl. z. 2006	552 462 400	- 250 303 700	- 73 927 200	1 094 086 300	- 150 652 700	956 995 500	303 165 500					189 642 100	- 166 678 300	1 094 086 300		0	

**Haushaltsübersicht**  
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2007

Einzelplan	Bezeichnung	Veranschlagung 2007	Verpflichtungsermächtigung 2007	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
				2008	2009	2010	2011 ff.	unbest.
1 000 EUR								
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	500	6 500	2 000	1 500	1 500	1 500	0
03	Ministerium des Innern und für Sport	38 043	100 556	8 011	4 045	2 000	0	86 500
04	Ministerium der Finanzen	3 050	12 200	3 050	3 050	3 050	3 050	0
05	Ministerium der Justiz	2 131	40	0	0	0	0	40
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	207 443	86 261	22 210	11 108	4 352	48 592	0
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	287 914	447 168	157 553	90 776	50 261	148 578	0
09	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	64 313	57 280	28 797	26 260	2 148	75	0
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	93 545	180 458	36 863	46 323	39 623	57 651	0
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	93 522	119 271	27 822	11 586	7 396	72 468	0
15	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur	64 169	49 249	24 270	7 979	4 000	13 000	0
20	Allgemeine Finanzen	145 302	135 150	61 350	54 300	19 500	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>999 931</b>	<b>1 194 133</b>	<b>371 925</b>	<b>256 926</b>	<b>133 829</b>	<b>344 913</b>	<b>86 540</b>

## Gesamtplan

## Finanzierungsübersicht 2007

	Betrag für 2006 EUR	Betrag für 2007 EUR
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Ausgaben	17 051 008 500	18 145 094 800
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 983 529 600	5 848 181 600
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	206 365 500	6 000 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	282 626 700	316 313 900
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11 578 486 700	11 974 599 300
2. Einnahmen	17 051 008 500	18 145 094 800
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 869 000 000	6 871 100 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	282 626 700	316 313 900
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10 899 381 800	10 957 680 900
3. Finanzierungssaldo	679 104 900	1 016 918 400
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5 869 000 000	6 871 100 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4 983 529 600	5 848 181 600
Saldo	885 470 400	1 022 918 400
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	206 365 500	6 000 000
Saldo	- 206 365 500	- 6 000 000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	282 626 700	316 313 900
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	282 626 700	316 313 900
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	679 104 900	1 016 918 400

## Gesamtplan

## Kreditfinanzierungsplan 2007

	Betrag für 2006 EUR	Betrag für 2007 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	5 869 000 000	6 871 100 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	5 869 000 000	6 871 100 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen	2 855 050 000	3 155 045 900
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
von Banken	1 951 342 000	2 135 379 100
von Versicherungen	164 331 500	52 556 500
von Sozialversicherungsträgern	100	100
von Sonstigen	12 806 000	5 200 000
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparentschädigung		500 000 000
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden		
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	4 983 529 600	5 848 181 600
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	885 470 400	1 022 918 400



## Gesamtplan

## Kreditfinanzierungsplan 2007

	Betrag für 2006 EUR	Betrag für 2007 EUR
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues	3 500 000	
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	3 500 000	
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	23 041 300	28 517 700
5.2 Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen		
Summe Ausgaben	23 041 300	28 517 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 19 541 300	- 28 517 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5 869 000 000	6 871 100 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	3 500 000	
Zusammen	5 872 500 000	6 871 100 000

Gesamtplan

Haushaltsübersicht  
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2008

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						Summe Ausgaben	+ Überschuss - Zuschuss			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			12	13	14
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR
01 Landtag		117 300	24 800		142 100	24 463 100	5 372 300		564 900	67 700	34 086 600	34 086 600	67 700	34 086 600	- 33 944 500		
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		889 200	1 130 600		2 066 800	14 617 200	1 043 600		551 900	99 200	25 986 500	25 986 500	99 200	25 986 500	- 23 919 700		
03 Ministerium des Innern und für Sport		38 463 700	15 249 300		57 769 100	815 888 400	112 171 700		64 953 100	4 028 600	1 137 101 500	1 137 101 500	4 028 600	1 137 101 500	- 1 079 332 400		
04 Ministerium der Finanzen		41 135 000	26 268 000		96 096 000	347 926 000	24 553 500	50 000	14 661 000	5 813 100	439 086 600	439 086 600	5 813 100	439 086 600	- 342 990 600		
05 Ministerium der Justiz		229 754 300	4 511 100		234 265 400	440 809 600	18 398 100	0	27 859 400	2 200 700	699 481 400	699 481 400	2 200 700	699 481 400	- 465 216 000		
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit		31 089 500	434 135 000		612 490 100	94 015 500	1 089 199 100		116 328 200	147 690 100	1 467 721 100	1 467 721 100	147 690 100	1 467 721 100	- 855 231 000		
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1 000 000	10 729 700	420 916 900		601 667 900	139 164 700	507 719 400		301 877 100	4 627 000	1 071 659 400	1 071 659 400	4 627 000	1 071 659 400	- 469 991 500		
09 Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend		2 339 100	5 368 900		9 642 000	2 544 908 500	495 115 500		273 927 800	14 292 400	3 348 840 300	3 348 840 300	14 292 400	3 348 840 300	- 3 339 198 300		
10 Rechnungshof		48 700	70 000		118 700	17 487 300	25 600		391 600	67 000	18 899 700	18 899 700	67 000	18 899 700	- 18 781 000		
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		13 701 800	21 098 000		113 599 800	78 800 000	51 405 000	20 821 000	60 384 100	61 463 300	207 845 600	207 845 600	61 463 300	207 845 600	- 94 245 800		
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	29 220 000	52 730 400	2 407 900		106 141 900	84 012 300	127 181 800		77 371 400	6 667 300	346 946 900	346 946 900	6 667 300	346 946 900	- 240 805 000		
15 Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur		2 778 600	14 927 800		86 115 900	174 549 600	647 091 300		838 400	89 292 700	1 101 201 000	1 101 201 000	89 292 700	1 101 201 000	- 1 015 085 100		
20 Allgemeine Finanzen	8 436 200 000	508 869 400	584 180 500		16 900 399 900	15 000 000	1 106 731 000		248 669 900	69 200	8 921 659 000	8 921 659 000	69 200	8 921 659 000	7 978 740 900		
<b>Summe 2008</b>	<b>8 466 420 000</b>	<b>932 646 700</b>	<b>1 530 288 800</b>		<b>18 820 515 600</b>	<b>4 712 842 200</b>	<b>4 186 007 900</b>		<b>36 653 900</b>	<b>336 378 300</b>	<b>18 820 515 600</b>	<b>18 820 515 600</b>	<b>336 378 300</b>	<b>18 820 515 600</b>	<b>0</b>		
<b>Summe 2007</b>	<b>8 200 320 000</b>	<b>957 283 900</b>	<b>1 509 697 700</b>		<b>18 145 094 800</b>	<b>4 624 671 400</b>	<b>4 092 681 900</b>		<b>37 231 900</b>	<b>322 313 900</b>	<b>18 145 094 800</b>	<b>18 145 094 800</b>	<b>322 313 900</b>	<b>18 145 094 800</b>	<b>0</b>		
Vgl. z. 2007	266 100 000	- 24 637 200	20 591 100		675 420 800	88 170 800	93 326 000		- 61 549 800	14 064 400	6 754 200	6 754 200	14 064 400	6 754 200	0		

**Haushaltsübersicht**  
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2008

Einzelplan	Bezeichnung	Veranschlagung 2008	Verpflichtungsermächtigung 2008	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr				
				2009	2010	2011	2012 ff.	unbest.
1 000 EUR								
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	2 000	0	0	0	0	0	0
03	Ministerium des Innern und für Sport	33 754	20 106	9 527	6 312	4 267	0	0
04	Ministerium der Finanzen	3 050	0	0	0	0	0	0
05	Ministerium der Justiz	2 071	40	0	0	0	0	40
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	204 950	84 449	22 313	10 837	4 192	47 107	0
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	287 361	304 772	158 109	81 020	39 125	26 518	0
09	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	68 485	59 618	28 998	28 450	2 095	75	0
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	92 611	125 165	39 015	32 250	29 150	24 750	0
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	96 477	27 994	17 365	4 000	1 760	4 871	0
15	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur	67 801	39 549	20 070	3 779	2 700	13 000	0
20	Allgemeine Finanzen	150 002	96 300	39 000	37 800	19 500	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>1 008 561</b>	<b>757 993</b>	<b>334 397</b>	<b>204 447</b>	<b>102 788</b>	<b>116 321</b>	<b>40</b>

## Gesamtplan

## Finanzierungsübersicht 2008

	Betrag für 2007 EUR	Betrag für 2008 EUR
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Ausgaben	18 145 094 800	18 820 515 600
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	5 848 181 600	6 313 617 500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	6 000 000	18 500 000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	316 313 900	317 878 300
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11 974 599 300	12 170 519 800
2. Einnahmen	18 145 094 800	18 820 515 600
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6 871 100 000	7 316 800 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	316 313 900	317 878 300
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10 957 680 900	11 185 837 300
3. Finanzierungssaldo	1 016 918 400	984 682 500
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6 871 100 000	7 316 800 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	5 848 181 600	6 313 617 500
Saldo	1 022 918 400	1 003 182 500
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	6 000 000	18 500 000
Saldo	- 6 000 000	- 18 500 000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	316 313 900	317 878 300
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	316 313 900	317 878 300
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	1 016 918 400	984 682 500

## Gesamtplan

## Kreditfinanzierungsplan 2008

	Betrag für 2007 EUR	Betrag für 2008 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig		
1.1.1 zu allgemeinen Zwecken	6 871 100 000	7 316 800 000
1.1.2 zu besonderen Zwecken		
1.2 kurzfristig		
Summe Einnahmen	6 871 100 000	7 316 800 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1 Anleihen	3 155 045 900	3 445 758 400
2.1.2 Schuldscheindarlehen		
von Banken	2 135 379 100	2 323 359 000
von Versicherungen	52 556 500	38 000 000
von Sozialversicherungsträgern	100	100
von Sonstigen	5 200 000	6 500 000
2.1.3 Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4 Ausgleichsforderungen		
2.1.5 Altsparentschädigung	500 000 000	500 000 000
2.1.6 Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden		
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden		
2.2.1 Kassenobligationen		
2.2.2 Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3 Marktpflege		
Summe Ausgaben	5 848 181 600	6 313 617 500
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 022 918 400	1 003 182 500

## Kreditfinanzierungsplan 2008

Gesamtplan

	Betrag für 2007 EUR	Betrag für 2008 EUR
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1 zur Förderung des Wohnungsbaues		
4.2 zur Förderung des Städtebaues		
4.3 für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1 Tilgung an den Bund	28 517 700	28 516 700
5.3 Tilgung an ERP-Sondervermögen		
Summe Ausgaben	28 517 700	28 516 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 28 517 700	- 28 516 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	6 871 100 000	7 316 800 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
Zusammen	6 871 100 000	7 316 800 000

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2007/2008 werden gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 festgestellt und die nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug der Haushaltspläne für die Haushaltjahre 2007 und 2008 erforderlichen Bestimmungen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlagen beigefügten Haushaltspläne festgestellt.

#### Zu § 2

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite für den Landeshaushalt und für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Straßen und Verkehr“ bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 macht zur Auflage, dass für die im Haushaltsjahr im Rahmen des Höchstbetrages des Absatzes 1 Nr. 1 benötigten Kredite zunächst die Restkreditermächtigung des Vorjahres, die nach Abzug der zur Finanzierung der Ausgabereise des Vorjahres erforderlichen Kreditermächtigung noch verbleibt, vollständig aufgebraucht werden muss, bevor die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden darf. Dadurch wird die Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres entlastet und nicht in vollem Umfang verbraucht. Sollten im laufenden Haushaltsjahr weitere Kredite im Rahmen der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen etwa durch nicht vorhergesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, notwendig sein, so ist hierzu die vorherige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

Absatz 3 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land per saldo eine Zinskostenersparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Absatz 4 räumt dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Absatz 5 enthält die Ermächtigung, Kredite durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes flexibel zu nutzen. Die Gesamtsumme dieser Zusatzvereinbarungen darf 50 v. H. des Schuldenstandes am Ende des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten. Zweck eines entsprechenden Gegengeschäfts ist es, ein bestimmtes Zinsänderungsrisiko wirksam aufzulösen. Es ist daher folgerichtig, wenn im Ergebnis diese Geschäfte auf die nach Satz 2 festgelegte Höchstgrenze für derivative Abschlüsse nicht angerechnet werden. Dadurch wird im bestehenden Rahmen die notwendige Flexibilität bei entsprechenden Marktbewegungen gesichert.

Absatz 6 ermöglicht, die günstigen Konditionen auch in anderen Währungen zu nutzen, sofern ein Wechselkursrisiko ausgeschlossen wird.

Absatz 7 erteilt für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu jeweils 12 500 000 EUR für den Fall, dass aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 8 ermächtigt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität des Landes und der Landesbetriebe dienen. Durch die Erhöhung des Vomhundertsatzes von bisher 6 auf 8 soll höheren kurzfristigen Liquiditätsengpässen abgeholfen werden, die insbesondere dann eintreten können, wenn große Emissionen fällig werden oder eine Kumulation von Auszahlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt. Im Ländervergleich liegt Rheinland-Pfalz danach immer noch im unteren Bereich des bis zu 13 v. H. gehenden Rahmens. Im Hinblick auf die Haushaltsklarheit werden die Kassenkreditermächtigungen für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ und „Straßen und Verkehr“ gesondert ausgewiesen.

Absatz 9 ermächtigt das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium, die Bereitstellung der Mittel für Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit sie den Landesanteil betreffen, auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übertragen.

#### Zu § 3

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Schaffung und Umwandlung von Planstellen sowie zur Hebung von Leerstellen unter den dort im Einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen.

#### Zu Absatz 1

##### Satz 1 Nr. 1

Die Ermächtigung dient dazu, stellenmäßige Konsequenzen, die durch Rechtsvorschriften (z. B. besoldungsgesetzliche Än-

derungen) zwingend vorgeschrieben werden und zeitlich un-aufschiebbar sind, zu ermöglichen.

#### Satz 1 Nr. 2

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 406) ist die Frist, innerhalb derer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte reaktiviert werden können, von fünf auf zehn Jahre erhöht worden. Um dieser Bestimmung in der Praxis stärker Rechnung zu tragen, soll durch die haushaltsgesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass dienstrechtlich gebotene Reaktivierungen auch dann umgehend durchgeführt werden können, wenn Planstellen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Reaktivierung nicht zur Verfügung stehen.

#### Satz 1 Nr. 3

Die Regelung ermöglicht es, ohne Erfüllung der strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO im Haushaltsvollzug Planstellen zu schaffen, soweit dem Land von dritter Seite zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

#### Satz 1 Nr. 4

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

#### Satz 1 Nr. 5

Die Ermächtigung zur Stellenumwandlung soll dazu dienen, im Rahmen der selbstgesteuerten Bewirtschaftung der Personalausgaben eine größere Flexibilität zu erzielen, um in begründeten Einzelfällen Stellenveränderungen Rechnung tragen zu können.

#### Satz 1 Nr. 6

Mit der Bestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, Leerstellen auch im Laufe des Haushaltsjahres zu heben, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine sowohl dienst- und laufbahnrechtlich als auch im Vergleich mit den aktiven Bediensteten gebotene Beförderung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung sicherzustellen. Damit soll ein dienst- und laufbahnrechtlich gebotener Gleichklang mit den Beförderungen der aktiven Bediensteten gewährleistet werden, nicht aber eine bevorzugte Beförderung beurlaubter Bediensteter.

#### Satz 1 Nr. 7

Die Ermächtigung dient der Flexibilisierung von Stellenbesetzungen im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung.

#### Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu befristeten Arbeitsverhältnissen Rechnung.

Danach erkennt das Bundesarbeitsgericht u. a. einen sachlichen Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses an, wenn durch die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zugelassen ist, zusätzlichen und durch vorhandene Arbeitskräfte nicht zu bewältigenden Arbeitsbedarf insoweit abzudecken, als hierfür durch vorübergehende Beurlaubung von Bediensteten frei gewordene Mittel aus vorhandenen Stellen in Anspruch genommen werden können.

#### Zu Absatz 3

In der Praxis hat sich als wesentliches Hindernis einer anderweitigen Verwendung zur Vermeidung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit der Umstand herausgestellt, dass Planstellen entsprechender Wertigkeit in dem übernehmenden Geschäftsbereich nicht zur Verfügung standen oder sich in dem übernehmenden Geschäftsbereich starke Interessen gegen eine Übernahme zeigten, da dort die Beförderungsstellen der Beschäftigten berührt waren. Durch die Regelung werden diese Hindernisse beseitigt. Gleichzeitig wird für die übernehmende Verwaltung ein Anreiz geschaffen, erfahrene Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, die ansonsten in den Ruhestand versetzt werden müssten.

#### Zu Absatz 4

Durch die Reduzierung von Stellen, die im Haushaltsplan infolge Einsparungen in Abgang gestellt werden, kann der Fall eintreten, dass bestehende Planstellen in Beförderungsämtern nicht mehr mit den derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Planstellen-Obergrenzen vereinbar sind. Bei einer entsprechenden Absenkung dieser Beförderungsstellen können jedoch Stellenüberbesetzungen auftreten, die wiederum haushaltsrechtlich nicht zulässig sind.

Um dies zu bereinigen, bedarf es im Haushaltsvollzug der Ermächtigung zu entsprechenden Hebungen dieser abgesenkten Stellen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

#### Zu § 4

#### Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 5 000 000 EUR festgesetzt. Dies entspricht der auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

#### Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 50 000 EUR festgesetzt. Die Betragsgrenze für die dem Landtag unverzüglich mitzuteilenden Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500 000 EUR festgelegt.

#### Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift sollen für die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung neben den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO, die nach



§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO Anwendung finden, auch die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO gelten. Der nach Absatz 1 festgelegte Betrag gilt dann als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu Absatz 5

Die Regelung legt die Wertgrenze des Einwilligungsvorbehalts des Landtags bei der Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert auf 1 000 000 EUR fest.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt den Betrag fest, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben als erteilt gilt.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Zu § 6

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Budgetierungsregelungen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 werden in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 grundsätzlich unverändert fortgeführt. Aufgrund der künftigen Veranschlagung der Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz wird die Etatisierung von Titel 919 02 auf Titel 861 01 umgestellt. Dabei ist wie bisher die gegenseitige Deckungsfähigkeit zugunsten des Zuführungstitels an den Finanzierungsfonds vorgesehen. Die Ausgaben sind nach § 19 Satz 1 LHO übertragbar.

Entsprechend der bisherigen, sinnvollen Praxis wird mit Absatz 3 Satz 2 und 3 eine verbesserte flexibilisierte Resteverwendung gewährleistet. Durch die Regelungen soll eine wirtschaftliche und sparsame Resteverwendung gefördert werden.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung zielt auf die Möglichkeit der Einschränkung wesentlicher Haushaltsinstrumentarien, um gegebenenfalls auch im Haushaltsvollzug das parlamentarische Budgetrecht wirksam umsetzen zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erteilt der Landesregierung den Auftrag, die im Rahmen der Modellversuche begonnene Entwicklung bestimmter Instrumente, wie z. B. eines landeseinheitlichen Personal- und Stellenverwaltungssystems, zur Steuerung, Optimierung und

Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fortzuführen.

Zu Absatz 6

Wie im Haushaltsjahr 2006 wird die in Absatz 6 normierte Unterrichtspflicht insoweit konkretisiert, als diese einzelplanweise zu erfolgen und sich neben den weiteren Inhalten lediglich auf den allgemeinen Entwicklungsstand der Instrumente nach Absatz 5 zu beziehen hat.

Zu § 7

Mit dieser Regelung wird ein verstärktes Ausrichten staatlichen Handelns auf Leistungen und Wirkungen verfolgt. Die betreffenden Verwaltungsbereiche sollen im Rahmen des bereits weitgehend eingeräumten Handlungsspielraums bei der Verwaltung ihrer Ressourcen (mittels Budgetierung) eine höhere Ergebnisverantwortung übernehmen, um somit zu einer Förderung des Kostenbewusstseins beizutragen. Schwerpunkt soll dabei sein, über Kennzahlen sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu mehr Kosten- und Wirkungstransparenz des Verwaltungshandelns zu kommen. Vorgeesehen ist dazu die Einrichtung sowie die Formulierung konkreter Zielvereinbarungen über Leistungsaufträge. Zur Ausbringung von Leistungsaufträgen eignen sich in der Regel nur Bereiche, in denen eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt ist oder in denen zumindest die Zielerreichung messbar ist.

Zu § 8

Die Absätze 1 und 2 geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur sozialen Wohnraumförderung sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

In Absatz 3 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“, die inhaltlich unter den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 9

Zu den Absätzen 1 und 2

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaus, der allgemeinen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen. Die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Erhöhung des Bürgschaftsrahmens von bisher 500 Mio. EUR um 300 Mio. EUR auf 800 Mio. EUR ist durch den erhöhten Bedarf begründet.

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 um eine ausdrückliche Bezugnahme auf Absatz 1 soll klargestellt werden, dass sich Satz 2 auf den gesamten Regelungsinhalt des Absatzes 1 bezieht.

Durch Absatz 2 Satz 3 wird die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes abgedeckt, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweck-

widrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen.

Zu Absatz 3

Die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Abgabe von Garantieerklärungen dient der Förderung von Kunst, Literatur und Geschichte. Mit der damit verbundenen Abdeckung von Schadensrisiken an Leihgaben Dritter im Rahmen von Ausstellungen werden Abschlüsse entsprechend hoher Versicherungen vermieden.

Die Erhöhung der bisherigen Garantiesumme um 60 000 000 EUR im Haushaltsjahr 2007 ist erforderlich, um Ausstellungsrisiken im Zusammenhang mit der Konstantinausstellung in Trier als Beitrag des Landes Rheinland-Pfalz für die Europäische Kulturhauptstadt 2007 in Luxemburg und der Großregion abzudecken.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften wird dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium übertragen.

Zu Absatz 5

Der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und gegebenenfalls ein Investor sollen im Haushaltsjahr 2007 weitere Forderungen des Wohnungsbauvermögens sowie Forderungen aus der Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Höhe von bis zu 300 000 000 EUR vom Land erwerben. Im Haushaltsjahr 2008 ist ein Forderungsverkauf in Höhe von bis zu 280 000 000 EUR vorgesehen.

Zu Absatz 6

Die für die jeweiligen Verkäufe notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind in den Nummern 1 bis 4 benannt.

Zu § 10

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das stillgelegte und im Abbau befindliche Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadensersatzansprüchen aus einem eventuellen nuklearen Ereignis.

Zu § 11

Die Ermächtigung dient dazu, der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz GmbH (ISB) im Rahmen der Gewährträgerschaft des Landes optimale Konditionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern.

Die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens von bisher 2,5 Mrd. EUR um 3,5 Mrd. EUR auf 6,0 Mrd. EUR ist durch die allgemeine Geschäftsausweitung der ISB, insbesondere durch die vermehrte Ausreichung von Kommunaldarlehen und Globaldarlehen, bedingt.

Zu § 12

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass in die Höchstbeträge der §§ 9 bis 11 neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 13

Der Teil Krankenversorgung des Klinikums wurde in die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ (Klinikum) umgewandelt, damit sich die Finanzkreisläufe zwischen Forschung und Lehre einerseits sowie Krankenversorgung andererseits genauer abgrenzen lassen. Die für das bisherige Klinikum gewählte Betriebsform eines unselbstständigen Sondervermögens nach § 26 Abs. 2 LHO bildet auch für den verbleibenden Teilbereich Lehre und Forschung die geeignete Struktur, um in enger Verbindung mit dem Klinikum die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Wegen ihrer engen Verknüpfung müssen beide Bereiche sowohl für die Finanzbuchhaltung wie auch für die Personalwirtschaft über kompatible Informations-, Management- und besonders auch Entscheidungsstrukturen verfügen, die für den Bereich Lehre und Forschung nur durch die Bildung eines Sondervermögens möglich sind.

Zu § 14

Mit der Einführung der Deckungsfähigkeit der zweckgebundenen Finanzzuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften sollen innerhalb des kommunalen Steuerverbunds die Voraussetzungen für eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ermöglicht werden, um gegebenenfalls bei einzelnen Zweckzuweisungen im Haushaltsvollzug sich ergebenden notwendigen Prioritäten Rechnung tragen zu können. Allerdings wird es für notwendig erachtet, bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit eine Steuerungsmöglichkeit für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zu schaffen, um den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und Verpflichtungsermächtigungen zu optimieren.

Zu § 15

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 16

Der aufgrund des § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzende Vergaberahmen und der hierauf beruhende Besoldungsdurchschnitt sind landesrechtlich in § 20 des Landesbesoldungsgesetzes und Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 300) geregelt. Diese besoldungsrechtlichen Festlegungen unterliegen nicht der Dispositionsbefugnis der jeweiligen Haushaltsgesetzgeber, d. h. diese Regelungen sind von allen im übrigen Bereich des Haushaltsvollzugs zulässigen Maßnahmen ausgenommen. Entsprechend ist es notwendig, dies im Landshaushaltsgesetz nochmals ausdrücklich klarzustellen. Andererseits besteht auch die Notwendigkeit, deutlich zu machen, dass dieser von den Budgetierungsregeln nicht erfasste Ausgabebereich das dem jeweiligen Ressort für seinen Geschäftsbereich insgesamt beizumessende Budget nicht beeinflussen kann. Folglich liegt es in der Verantwortung des betreffenden Ressorts, die o. a. besoldungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen des nach § 6 dieses Gesetzes zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets sicherzustellen.

Nach dem Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung auf das Land bleibt diese Rechtslage aufgrund der weitergeltenden Bundesvorschriften bis zu einer Neuregelung durch den Landesgesetzgeber unverändert bestehen.

Zu § 17

Mit der Tarifeinigung für den Bereich der Länder werden die bisherigen Vergütungs- und Lohn Tabellen für Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zu einer einheitlichen Entgelttabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammengefasst. Die entsprechende Überleitung in die neue Entgelttabelle ist zwar grundsätzlich bereits zum 1. November 2006 vorgesehen, die ausfüllenden Tarifregelungen sollen allerdings erst bis Ende 2007 fertig gestellt sein. Entsprechend kann die Zusammenführung der Bezahlungstitel und die Abbildung der Stellenplanveränderungen im anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden zunächst wei-

ter auf ihren bisherigen Stellen geführt und aus Titeln der Gruppen 425, 426, 427 und 429 bezahlt. Für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 sind im Haushaltsplan die Leertitel „428 01 – Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und „428 08 – Überstundenentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ausgebracht. Die Umsetzung bzw. Überleitung aus den Gruppen 425, 426 und gegebenenfalls 427 und 429 nach 428 ist – u. a. abhängig von der Umsetzung der Tarifregelungen – im Haushaltsvollzug vorgesehen. Da die genaue Ausgestaltung der neuen tariflichen Regelungen noch offen ist, soll Vorsorge getroffen werden, dass eine für die Umsetzung des neuen Tarifvertrags möglicherweise über § 49 Abs. 3 LHO hinaus notwendige Stellenplanregelung zur Verfügung steht.

Zu § 18

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.